

# **BVGer B-7564/2006 vom 16. Mai 2007**

Bundesverwaltungsgericht, 2007-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_B-7564\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-7564_2006)

FR: TAF B-7564/2006 du 16 mai 2007

IT: TAF B-7564/2006 del 16 maggio 2007

## **Regeste**

Arbeitsleistung im öffentlichen Interesse (Zivildienst)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 1. Januar 2007 seine Tätigkeit aufgenommen und übernimmt, sofern es zuständig ist, die Beurteilung der am 1. Januar 2007 bei Eidgenössischen Rekurs- oder Schiedskommissionen oder bei den Beschwerdediensten der Departemente hängigen Rechtsmittel (Art. 53 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht, Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG, SR 173.32). Der Entscheid der Zulassungskommission vom 21. November 2006 ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021; Art. 5 Abs. 1 Bst. a). Diese Verfügung kann nach Art. 63 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst, Zivildienstgesetz, ZDG, SR 824.0 im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (vgl. Art. 44 ff. VwVG i.V.m. Art. 31 ff. und 37 ff. VGG) mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden. Die Beurteilung erfolgt nach neuem Verfahrensrecht (Art. 53 Abs. 2 VGG am Ende). Dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement steht ein Behördenbeschwerderecht gegen Zulassungsentscheide nach Art. 18c ZDG zu (Art. 48 Abs. 2 VwVG, Art. 64 Abs. 1 bis ZDG). Hierzu braucht das Departement weder eine Beschwerde noch ein schutzwürdiges Interesse nachzuweisen. Die Eingabefrist sowie die Anforderungen an Form und Inhalt der Beschwerdeschrift sind gewahrt (Art. 50 und 52 Abs. 1 VwVG) und die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen liegen vor (Art. 46 ff. VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

### **E. 2**

Militärdienstpflichtige, die glaubhaft darlegen, dass sie den Militärdienst mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, leisten einen zivilen Ersatzdienst (Zivildienst) nach dem Zivildienstgesetz (Art. 1 Abs. 1 ZDG). Der Gewissenskonflikt nach Abs. 1 ZDG zeichnet sich dadurch aus, dass sich die betroffene Person auf eine moralische Forderung beruft, durch die ihr Gewissen aus ihrer Sicht mit der Militärdienstpflicht in einen unauflösbaren Konflikt gerät (Art. 1 Abs. 2 ZDG). Diese moralische Forderung steht im Einklang mit dem persönlichen Moralverständnis der betreffenden Person (Art. 1 Abs. 3 ZDG). Eingeleitet wird das Zulassungsverfahren durch das Gesuch des stellungsbeziehungsweise Militärdienstpflichtigen an die Vollzugsstelle. Darin erläutert er seinen Gewissenskonflikt (Art. 16a Abs. 1 und 2 Bst. a i.V.m. Art. 1 Abs. 2 und 3 ZDG). Nachdem die Zulassungskommission den Gesuchsteller angehört hat, beurteilt sie die Darlegung des Gewissenskonflikts in Bezug auf ihre Glaubhaftigkeit gemäss Art. 18b ZDG. Diese

Bestimmung nennt keine weiteren Zulassungsvoraussetzungen, vielmehr umschreibt sie Sachverhalts- und Fragenbereiche, auf welche die Zulassungskommission im Zusammenhang mit ihren Abklärungen das Augenmerk richten soll und welche in die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einzubeziehen sind. Bezüglich der Anerkennung der Motive, welche der innerlich verpflichtenden Forderung zu Grunde liegen, anerkannte die Rekurskommission EVD bis anhin, dass im weitesten Sinn "ethische", "moralische", "sittliche" oder "religiöse" Werte in Betracht fielen. Wesentlich sei dabei, dass grundlegende, gewichtige persönliche Überzeugungen vorlägen, die das eigene menschliche Handeln verantwortungsvoll und in massgeblicher Weise steuerten. Persönliche Gründe wie beispielsweise persönliche Neigungen, Bequemlichkeiten, Aus- und Weiterbildung oder wirtschaftliche Erwägungen sowie rein politisch-taktische Erwägungen fielen damit ausser Betracht, um vom Militärdienst befreit zu werden (Verwaltungspraxis des Bundes [VPB] 64.131, E. 5.2 f. und 6.1). Auch das Bundesverwaltungsgericht folgt in seiner Rechtsprechung diesen Grundsätzen.

### **E. 3**

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit voller Überprüfungsbefugnis. Dabei können sowohl Rechtsverletzungen oder fehlerhafte Sachverhaltsfeststellungen als auch die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Zulassungskommission habe während der persönlichen Anhörung die vom Gesuchsteller vorgebrachten Argumente einer negativen, an ihren eigenen Moralvorstellungen orientierten Würdigung unterzogen. Dies sei in ihren Antworten zum Ausdruck gekommen, was den Gesuchsteller verunsichert und ein unangenehmes Gesprächsklima erzeugt habe. Dabei stützt sich der Beschwerdeführer auf die während des Gespräches angefertigte Anhörungsnotiz.

#### **E. 4.1**

Die Botschaft zum Zivildienstgesetz (BBl 1994 III 1609, Botschaft I, S. 1669 f.) hält fest, dass die Zulassungskommission mittels einer gründlichen, gesprächsweisen Auseinandersetzung mit der gesuchstellenden Person versuchen soll, die Ernsthaftigkeit des Gewissensentscheides zu ergründen. Die persönliche Anhörung muss mit Einfühlungsvermögen durchgeführt werden und dem meist jugendlichen Alter der gesuchstellenden Personen Rechnung tragen. Sie soll nicht als Hindernis, sondern als Chance verstanden werden. Dies bedeutet indessen nicht, dass die Kommission die Aussagen eines Gesuchstellers nicht kritisch hinterfragen darf. Denn der Zweck der Anhörung besteht darin, dem Gesuchsteller die Möglichkeit zu geben, seine Gewissensnot aufzuzeigen beziehungsweise seine inneren Beweggründe, welche es ihm verbieten Militärdienst zu leisten, glaubhaft und nachvollziehbar darzulegen. Diese Gedankengänge und Wertvorstellungen des Gesuchstellers stellen den durch die Zulassungskommission zu erhebenden Sachverhalt dar und dienen als Grundlage des Entscheides (vgl. Art. 18 Abs. 1 ZDG i. V. m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung vom 5. September 2003 über die Kommissionen des Zivildienstes, VKZD, SR 824.013). So liegt es in der Natur der Anhörung, dass die Zulassungskommission versucht, möglichst aussagekräftige, überzeugende und erschöpfende Antworten des Gesuchstellers zu erhalten. Sie stellt hierzu allenfalls auch als provokativ empfundene Fragen. Negative Wertungen der vom Gesuchsteller gemachten Aussagen haben ihren Platz allenfalls in der

Sachverhaltenswürdigung im Entscheid; während der Anhörung sind entsprechende Äusserungen durch die Zulassungskommission jedoch in der Regel deplatziert, da sie das Entstehen einer sachlichen und vertrauensvollen Atmosphäre, wie sie für ein Gespräch über höchst private Gedankengänge erforderlich ist, hindern können.

#### **E. 4.2**

Laut Z. 2 ff. der Anhörungsnotiz bemerkte ein Kommissionsmitglied zu Beginn der Anhörung: "Nach den Artikeln des Gesetzes führen wir [ein] Gespräch. [Es] geht darum, was Sie belastet, Militärdienst zu leisten. Da können wir nicht nur über [den] Kopf reden, d.h. das Logische, sondern [auch] über das Herz." Später fragte ein Kommissionsmitglied: "Wo sitzt Ihr Gewissen, das Sie steuert?". Der Gesuchsteller antwortete: "Das sind meine Überlegungen ... kann nicht sagen, wo es sitzt". Daraufhin fragte das Kommissionsmitglied weiter: "Sitzt es im Kopf oder tiefer?" (vgl. insofern Z. 15 ff. der Anhörungsnotiz). Nachdem er nach den Gründen, die sein Gewissen belasten, gefragt wurde entgegnete der Gesuchsteller: "Der Hauptgrund [...] ist, dass ich mich ziemlich stark verantwortlich fühle, wie es in der Welt läuft. Mit den Überlegungen, die ich mache und auch aufgeschrieben habe, denke ich, dass wenn ich Militärdienst leiste, dass das nicht das richtige ist." Im weiteren Verlauf des Gesprächs erklärt ein Kommissionsmitglied: "Sie müssen uns sagen, was Sie daran hindert, Militärdienst zu leisten. Sie müssen Ihr Gewissen uns erklären. Nicht wir Ihnen. Was müssen die konkret machen im Schweizer Militär, das Ihr Gewissen belastet?" (siehe Z. 23 ff. der Anhörungsnotiz). Ferner bemerkt ein Kommissionsmitglied während der Anhörung: "Das Globale wäre eine spannende Diskussion, aber das Gesetz schreibt uns vor, dass wir Sie als Schweizer Bürger wahrnehmen, der in der Schweiz Militärdienst macht und wir müssen erkunden, warum Sie [ein] Problem mit der Schweizer Armee haben." (Z. 63 ff. der Anhörungsnotiz). Ausserdem stellt die Kommission folgende Fragen: "Bedroht die schweizerische Armee jemanden?" (Z. 45 der Anhörungsnotiz); "Schottet sich [die] Schweiz ab?" (Z. 51 der Anhörungsnotiz); "Verhält sich [die] schweizerische Armee gegen das Gemeinwohl in [der] Welt?" (Z. 62 der Anhörungsnotiz); "Haben Sie nicht nur als Soldat mit der Schweiz ein Problem, sondern auch [da]mit, Bürger zu sein von dem Land?" (Z. 71 der Anhörungsnotiz); "Ist eine Waffe für Sie gut oder ist eine Waffe für Sie schlecht?" (Z. 88 f. der Anhörungsnotiz) "Es macht unsere Arbeit nicht einfach, was Sie sagen. Ich sage Ihnen das klar. Ich frage Sie, was geht in Ihnen vor, wenn Sie weiterhin einen Tag länger Militärdienst leisten müssten?" (Z. 120 der Anhörungsnotiz). Ein Kommissionsmitglied stellte im Laufe des Gespräches fest: "Die Schweizer [Armee] ist eine reine Verteidigungsarmee. Wir beschränken uns auf die Schweiz. Wir gehen nicht hinaus."

#### **E. 4.3**

Im vorliegenden Fall ist dem beschwerdeführenden Departement insofern zuzustimmen, als die von ihm angeführten Passagen zwar durchaus dahingehend verstanden werden können, als dass die Zulassungskommission mit diesen Äusserungen zu erkennen gegeben habe, dass die betreffenden Ausführungen des Gesuchstellers (noch) nicht geeignet seien, einen Gewissenskonflikt glaubhaft zu machen. Diese Interpretation ist jedoch nicht die einzig mögliche. Derartige Äusserungen können auch den Zweck verfolgen, einem Gespräch, das in eine für den Gesuchsteller unvorteilhafte Sackgasse geraten ist, eine etwas andere Richtung zu geben, welche für den Gesuchsteller neue Chancen bereit hält. Wesentlich für die Art und Weise, wie der Gesuchsteller die Äusserungen aufgefasst hat, waren sicher auch die genaue Formulierung und der Ton des betreffenden Kommissionsmitglieds.

#### **E. 4.4**

Wie bereits die Rekurskommission EVD in ihren Entscheiden festgestellt hatte, handelt es sich bei der Anhörungsnotiz nicht um ein vom Gesuchsteller bestätigtes Wortprotokoll, das dieser zu lesen und zu unterzeichnen hat. Die Anhörungsnotiz ist daher von beschränktem Beweiswert in Bezug auf den genauen Wortlaut der gestellten Fragen oder der gegebenen Antworten. Insbesondere lässt sich der exakte Wortlaut und die Atmosphäre des Gespräches jedenfalls nicht allein anhand der Anhörungsnotiz rekonstruieren.

#### **E. 4.5**

Der Gesuchsteller liess sich im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht vernehmen, obwohl er hierzu vom Bundesverwaltungsgericht aufgefordert wurde. Mit seiner Aussage fehlt ein wichtiges Beweismittel, das zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes hätte beitragen können. Insbesondere kann nicht geklärt werden, ob der Gesuchsteller die von der Zulassungskommission vorgetragene Fragen und Bemerkungen tatsächlich als wertend empfunden hat oder von ihnen verunsichert wurde. Gleichzeitig lässt die Reaktion des Gesuchstellers darauf schliessen, dass er sich von der Ablehnung seines Gesuches nicht in einem Ausmass in seinen Rechten betroffen fühlt, das angesichts der vorliegenden Beweissituation eine Wiederholung der Anhörung rechtfertigen könnte.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

#### **E. 6**

Nach Art. 65 Abs. 1 ZDG sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen und keine Parteientschädigung zuzusprechen.

#### **E. 7**

Dieser Entscheid kann nicht an das Schweizerische Bundesgericht weiter gezogen werden (Art. 83 Bst. i des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht, BGG, SR 173.110). Er ist somit endgültig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.